

Ordnungsamt

**Anfrage der Ratsfraktion – Die PARTEI – vom 09.03.2021 zur Ratssitzung am 18.03.2021
Umgang mit Versammlungen, Drucksachen-Nr. 0928/2020-2025**

Antwort der Verwaltung:

Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in Verbindung mit der Verordnung des Landes NRW über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz ist die Polizei.

Polizei und Ordnungsamt stimmen sich im Vorfeld einer Versammlung ab, ob (insbesondere aufgrund der angemeldeten Personenzahl, bzw. der Art der Versammlung) eine Unterstützung des Ordnungsamtes geboten ist. Wenn ja, kontrolliert das Ordnungsamt die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung.

Zusatzfrage 1

Die Mahnwachen werden von der Stadtwache (Polizei, Ordnungsamt) und auch durch Kräfte des Regel- und/oder des Schwerpunktdienstes der Polizei jeden Montag begleitet. Eine ununterbrochene dauerhafte Begleitung ist aufgrund der Vielzahl weiterer Einsätze nicht immer zu leisten. Eine turnusmäßige Mahnwache dauerhaft zu begleiten ist (auch) nicht immer erforderlich. Zwischen der Versammlungsbehörde und dem Leiter der Veranstaltung sind die Erreichbarkeiten ausgetauscht und es kann anlassbezogen reagiert werden.

Zusatzfrage 2

Die Einsätze von Polizei und Ordnungsamt richten sich nach der jeweiligen Dringlichkeit der bekannten oder gemeldeten Gefahrenlage. Eine Abwägung erfolgt immer im Einzelfall.

Die Verwaltung bittet, Beobachtungen längerfristiger Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung wie sie lt. Begründung beschrieben werden, der Stadtwache (Tel.: 51 51 10) oder dem Ordnungstelefon (Tel.: 51 30 30) mitzuteilen.